

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ulle Schauws, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

A. Problem

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19. Februar 2013). Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt“.

Nach bestehender Rechtslage ist eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern anders als Eheleuten eine gemeinsame Adoption verboten. Es ist zudem absurd, dass Ehegatten aus den Gründen des Kindeswohls nur gemeinschaftlich aber nicht einzeln, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner dagegen nur einzeln nicht aber gemeinschaftlich ein Kind adoptieren dürfen. Dies widerspricht dem Kindeswohl.

Daher müssen im Adoptionsrecht zum Wohle der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder alle Vorschriften, die Ehepaare betreffen, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe im Adoptionsrecht vor.

C. Alternativen

Die Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 9 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Regelungen in Bezug auf Kinder“.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Wörter „des Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 101 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 188 Absatz 1 Nummer 1c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.

Das ist sogar in ein und demselben Termin möglich. Der Familienrichter kann zunächst die Annahme des Kindes durch einen der Lebenspartner beschließen und den Beschluss diesem Lebenspartner sofort aushändigen. Damit ist der Beschluss wirksam und sofort rechtskräftig (§ 197 FamFG i.V.m. § 15 Absatz 2 FamFG und § 173 ZPO). Deshalb kann der Familienrichter sofort danach den Beschluss über die Annahme des Kindes durch den anderen Lebenspartner fassen und dem anderen Lebenspartner aushändigen. Damit ist die Adoption des Kindes durch die beiden Lebenspartner vollzogen.

I. Wohl des Kindes

Das Grundgesetz schützt in Artikel 6 Absatz 1 die Familie. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: „Das Familiengrundrecht schützt auch die aus gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und einem Kind bestehende Gemeinschaft, sofern diese dauerhaft angelegt ist und als umfassende Gemeinschaft gelebt wird“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19. Februar 2013). In Deutschland wachsen bereits in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern wird allerdings die gemeinschaftliche Annahme eines Kindes nach § 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB und § 9 Absatz 6 und 7 LPartG verboten. Handelt es sich um das Pflegekind eines gleichgeschlechtlichen Paares darf es zunächst lediglich ein in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender Elternteil bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen adoptieren. Dem anderen wird das per Gesetz zunächst verboten. Somit werden die Kinder durch fehlende Ansprüche gegenüber den Eltern nach dem geltenden Unterhalts- oder Erbrecht benachteiligt. Gegenüber gemeinschaftlich adoptierten Kindern verheirateter Eltern fehlt ihnen die doppelte Sicherheit. Auch im Alltag erfahren Kinder in solchen Familien Nachteile durch die fehlende rechtliche Anerkennung als Familie. Diese Diskriminierung ist auch hinsichtlich Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bedenklich. Der Schutz der Familie und das Wohl des Kindes gebieten die rechtliche Absicherung dieser Eltern-Kind-Beziehungen.

In der politischen Diskussion vorgetragene Befürchtungen, das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften füge Kindern seelische und psychische Schäden zu und führe zu Entwicklungsstörungen, sind wissenschaftlich nicht haltbar. Alle vorliegenden Studien legen nahe, dass kein nennenswerter Unterschied zum Leben in Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern auszumachen ist. Letztlich hat das die im Auftrag des Bundesjustizministeriums (BMJ) vom Bayrischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) durchgeführte Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ deutlich bestätigt. „Entscheidend für die Entwicklung der Kinder ist nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen“, heißt es dort. Ferner kommt die Studie zum Ergebnis, dass Nachteile für das Wohl der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erzogenen Kinder nicht zu erwarten sind, sondern vielmehr die gemeinschaftliche Adoption für das Kindeswohl tatsächlich vorteilhaft ist (S. 308f). In zahlreichen Kommunen berichten Jugendämter über ihre guten Erfahrungen mit schwulen und lesbischen Pflegeeltern. Auch die positiven Meldungen aus den Niederlanden, Schweden, Spanien, dem Vereinten Königreich, Belgien, Island, Norwegen, Dänemark, Kanada und mehreren Bundestaaten der USA, wo die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bereits eingeführt ist, widerlegen die ohnehin empirisch nie belegten Vorbehalte.

Es ist zudem völlig absurd, dass Ehegatten nur gemeinschaftlich aber nicht einzeln, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner dagegen nur einzeln nicht aber gemeinschaftlich ein Kind adoptieren dürfen.

Niemand hat ein Recht auf ein Kind. Kinder haben vielmehr ein Recht auf Liebe, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Geborgenheit. All dies können sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern in gleicher Weise erfahren wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Lesben und Schwule sind genauso verantwortliche Eltern wie andere Menschen auch. Ein genereller Ausschluss vom gemeinsamen Adoptionsrecht stellt die Fähigkeit

von Lesben und Schwulen zur Kindererziehung aus politischen Gründen pauschal in Frage. Diese willkürliche Diskriminierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und schadet dem Kindeswohl, indem es die Stigmatisierung bereits bestehender Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern fördert und den Kreis der am besten geeigneten Adoptiveltern künstlich verknüpft. Ob eine Adoption im konkreten Fall dem Wohl des Kindes dient, muss bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften genauso wie bei Ehepaaren jeweils im Einzelfall der sachkundigen Entscheidung des Familiengerichts überlassen bleiben.

II. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bindenden Senatsbeschluss einstimmig entschieden, dass sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe „in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner“ nicht unterscheiden. „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“, heißt es in der Entscheidung (Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07, Rn. 102). Eine auf die sexuelle Orientierung der Grundrechtsträger basierte Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern bedarf daher einer Rechtfertigung, für die genauso „ernstliche Gründe“ erforderlich sind, wie für die Unterscheidung aufgrund des Geschlechts.

Der Gesetzgeber hat 1976 – also vor der Statuierung des Instituts der Lebenspartnerschaft – die Privilegierung der Ehe beim Adoptionsrecht damit begründet, dass jede „andere Lebensgemeinschaft als die Ehe (...) rechtlich nicht abgesichert (ist), um eine gemeinschaftliche Annahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen. Es fehlen die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einzuordnen.“ (BT-Drs. 7/3061, S. 30) Seit dem 1. August 2001 können jedoch gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Ferner lässt der Gesetzgeber im § 9 Absatz 6 Satz 1 LPartG und in Übereinstimmung mit Artikel 14 EMRK ausdrücklich zu, dass ein einzelner Lebenspartner oder eine einzelne Lebenspartnerin ein fremdes Kind adoptiert und innerhalb der Lebenspartnerschaft großzieht. Und auch die Möglichkeit der 2005 eingeführten Stiefkindadoption von Lebenspartnern wurde im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2009 nicht beanstandet (1 BvL 15/09, FamRZ 2009, 1653). Nach der Meinung des Gerichts vermittelt sich die Elternstellung zu einem Kind i.S. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG „damit nicht allein durch die Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft“ (Rn. 14).

Dass das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht haltbar ist, ergab auch der Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 3 – 060/10). Auch in der Literatur wird diese Auffassung seit Jahren vertreten (u.a. Siegfried, NJW 11/2010, S. 10).

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht am 19. Februar 2013 entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Ab der Urteilsverkündung dürfen eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zahlreicher Sachverständigen¹, die teilweise sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Verhandlung Stellung genommen haben, bekräftigte es zudem, dass dem Kind das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Eltern nicht nur nicht schade, sondern dem Wohl des Kindes entspreche: „Es ist davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 -, juris, Rn. 76). Bedenken, die sich gegen das Aufwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Elterngemeinschaften im Allgemeinen richten, wurden in der ganz überwiegenden Zahl der sachverständigen Stellungnahmen zurückgewiesen (s. o., A.III.2.a))². Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bereits in seinem Bericht zum Lebenspartnerschaftsgesetz bekundet, mit der Ausklammerung der Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Adoption sei

¹ Als sachkundige Auskunftspersonen haben – teilweise sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Verhandlung – der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, der Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V., die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V., die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule und Lesbische Paare e.V., der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), die Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) e.V., das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., der Deutsche Familiengerichtstag e.V. – Kinderrechtskommission –, der Deutsche Familienverband, die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V. Bonn und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. Stellung genommen (Rn. 29).

² Zehn der elf Stellungnahmen halten es aus praktischen und aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – insbesondere mit Rücksicht auf das Wohl der betroffenen Kinder – für erforderlich, die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zuzulassen (Rn. 30).

keine negative Aussage über die Erziehungsfähigkeit gleichgeschlechtlich orientierter Personen intendiert (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4550, S. 6).“ (Rn. 80).

Und weiter: „Die Sukzessivadoption hat nach Einschätzung der angehörten psychologischen Sachverständigen stabilisierende entwicklungspsychologische Effekte (s. o., A.III.2.a)). Die betroffenen Kinder sind durch die Trennung von den leiblichen Eltern in besonderer Weise belastet. Die mit der Weggabe durch die leiblichen Eltern einhergehende Bindungsunsicherheit des Kindes würde mit der Adoption durch den eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils nicht vertieft; vielmehr würde diese weitere Adoption der Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie dienen. Das Kind erhielte Gewissheit, dass ihm im Fall des Verlusts des einen Elternteils ein anderer Elternteil bliebe. Stabilisierend könnte auch die rechtliche Gleichstellung beider Elternteile innerhalb der Familie wirken; das gemeinsame Sorgerecht der Eltern könnte das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung erleichtern. Hingegen könnte das Kind die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben.“ (Rn. 83). „Die Adoption durch den Lebenspartner würde die Rechtsstellung des Kindes bei Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Trennung oder Tod verbessern. Gerade diese Überlegung hat den Gesetzgeber ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3445, S. 15) bei der gesetzlichen Zulassung der Stiefkindadoption durch Lebenspartner geleitet (s. o., A.I.3.), ohne dass sich die Interessenlage des Kindes dort von der des Kindes bei der Sukzessivadoption unterscheiden würde.“ (Rn 84).

Zusammenfassend stellte das Gericht in der o. g. Entscheidung klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht;“ (Rn. 104). Und es gibt dem Gesetzgeber zwei mögliche Wege zur Behebung des verfassungswidrigen Zustandes: „Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden.“ (Rn. 106).

Daher müssen im Adoptionsrecht Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften gleichbehandelt werden. Das Amtsgericht Schöneberg hat dem Bundesverfassungsgericht im März 2013 zwei Richtervorlagen zum Verbot der gemeinschaftlichen Adoption zugeleitet. Dort hieß es unisono: „Nach der Überzeugung des Gerichts verstößt das aus § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB und aus § 9 Abs. 6 und 7 LPartG folgende Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner angesichts dessen, dass die gemeinschaftliche Adoption durch Ehegatten nach § 1741 Abs. 2 BGB zugelassen und sogar als Regelfall der Annahme durch verheiratete Annehmende vorgesehen ist, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich zu behandeln.“ (Amtsgericht Schöneberg, Geschäftsnummer: 24 F 172/12 und 24 F 250/12). Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Richtervorlagen nur aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen, sagte dabei aber deutlich, dass die Frage der gemeinschaftlichen Adoption „ähnliche oder sogar identische verfassungsrechtliche“ Sachverhalte wie die Entscheidung zur Sukzessivadoption betrifft (BVerfG, 1 BvL 2/13 und 1 BvL 3/13). In der Sache droht dem Gesetzgeber also erneut eine Blamage in Karlsruhe, wenn er das gemeinschaftliche Adoptionsrecht nicht selbst regelt.

III. Europäisches Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern

Internationale Abkommen stehen der Einführung des gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht entgegen.

Auch das wurde vom Bundesverfassungsgericht in dem o. g. Urteil vom 19. Februar 2013 bekräftigt: „Ungeachtet der Frage, wie weit völkerrechtliche Verpflichtungen eine von der Verfassung verbotene Ungleichbehandlung rechtfertigen können, lässt sich der Ausschluss des Sukzessivadoptionsrechts nicht mit Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern begründen, nach dem die einzelne Adoption eines Adoptivkindes des Ehegatten gestattet ist. Artikel 8 Buchstabe a der am 7. Mai 2008 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten revidierten Fassung des Übereinkommens lässt ausdrücklich die Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner zu. Es steht der Bundesrepublik jedenfalls offen, der bereits in Kraft getretenen revidierten Fassung beizutreten und, soweit erforderlich, das ursprüngliche Abkommen zu kündigen.“ (Rn 101).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des LPartG)

Zu Nummer 1 (Änderung Überschrift § 9 LPartG)

Die Formulierung „Regelung in Bezug auf Kinder“ ersetzt die bestehende Überschrift „Regelung in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich nicht mehr ausschließlich um Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners handelt, sondern dass durch das gemeinsame Adoptionsrecht nunmehr auch die Annahme fremder Kinder erfasst ist.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG)

Durch den eingeführten Verweis auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten wird die sog. Stiefkindadoption erstens um die Möglichkeit erweitert, dass der eine Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin das Kind des anderen Lebenspartners bzw. der anderen Lebenspartnerin nach § 9 Absatz 7 Satz 1 LPartG auch dann annehmen kann, wenn es sich bereits um ein Adoptivkind handelt. Damit wird der Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar unmittelbar umgesetzt. Zweitens wird die gemeinschaftliche Adoption durch beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ermöglicht, was sich aus dem o. g. Urteil, wie unter B.II. erörtert, ergibt. Drittens werden sonstige ehebezogene Regelungen zur Adoption auf eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend des Urteils übertragen. Dazu zählt beispielsweise die Regelung des § 1766, wonach nur die Eheschließung, nicht aber die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen Annehmenden und Adoptierten oder dessen Abkömmlingen zur Aufhebung der Adoption führt. Diese Privilegierung der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist wie die gesamte „ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten“ verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Durch den Verweis auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Annahme als Kind) wird klargestellt, dass die Annahme durch eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner oder beide Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner dem Recht unterliegt, das nach Artikel 17b EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

Der Artikel 17b EGBGB regelt das Internationale Privatrecht für die Eingetragene Lebenspartnerschaft. Die Vorschrift ist als allseitige Kollisionsnorm ausgestaltet, bestimmt also auch über die Anwendbarkeit ausländischer Sachvorschriften, die ein Rechtsinstitut zum Gegenstand haben, das mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG vergleichbar ist. Die geltende Regelung berücksichtigt, dass bislang nur eine Minderheit von Staaten das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft kennt, so dass es – anders als im deutschen internationalen Eherecht – problematisch wäre, vorrangig an das Heimatrecht der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anzuknüpfen. Denn dann bliebe einer Vielzahl ausländischer Staatsangehöriger selbst nach langjährigem Inlandsaufenthalt die Annahme eines Kindes versagt, weil ihr Heimatrecht ein solches Rechtsinstitut nicht kennt bzw. gleichgeschlechtlichen Paaren die Annahme eines Kindes verbietet.

Zu Artikel 2 (Änderung des AdWirkG)

§ 3 Absatz 1 AdWirkG ermöglicht die Umwandlung einer schwachen Adoption ausländischen Rechts in eine deutsche Volladoption. Nach Nummer 3 unterbleibt die Umwandlung, wenn ihr überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen entgegenstehen. In diese Aufzählung naher Angehöriger ist auch der Lebenspartner aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des FamFG)

Zu Nummer 1 (§ 101 FamFG)

Die in § 101 FamFG geregelte Zuständigkeit der Gerichte für das Adoptionssachen bezieht sich bisher nur explizit auf Ehegatten. Die Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ stellt deshalb eine prozessrechtliche Anpassung an die materiellrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten im Adoptionsrecht dar.

Zu Nummer 2 (§ 188 Absatz 1 FamFG)

Die Liste der Beteiligten in Verfahren nach § 186 Nr. 1 (Annahme als Kind) soll um Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Annehmenden bzw. des Anzunehmenden durch die jeweilige Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ ergänzt und somit der materiellrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptionsrecht angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 3 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats fest. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum FamFG geschaffen werden können.

